

## **Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“, Bahn-km 34,620 bis 34,840 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in der Gemeinde Müden**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 14.04.2026, Az. 551ppw/176-2022#018 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 19.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 01.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail: [kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de](mailto:kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de)]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“ in der Gemeinde Müden im Landkreis Cochem-Zell, Bahn-km 34,620 bis 34,840 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Folgende Sicherungsmaßnahmen werden ausgeführt:

- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 60 m, Höhe ca. 2,0 m, Bahn-km 34,630 - 34,690,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 60 m, Höhe ca. 2,0 m, Bahn-km 34,685 - 34,740,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 50 m, Höhe ca. 3,0 m, Bahn-km 34,735 - 34,785,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 15 m, Höhe ca. 3,5 m, Bahn-km 34,782 - 34,797,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 35 m, Höhe ca. 3,0 m, Bahn-km 34,795 - 34,830,

- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 60 m<sup>2</sup>, Bahn-km 34,685 - 34,700,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 90 m<sup>2</sup>, Bahn-km 34,795- 34,810

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“ hat den Einbau von fünf Steinschlagbarrieren und zwei Böschungsstabilisierungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 34,620 bis 34,840 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Müden.

Eine Steinschlagbarriere ist eine netzartige Konstruktion, meist aus Stahl, die zwischen Stützen aufgehängt und über Abspannungen im Untergrund verankert wird.

Steinschlagbarrieren können Steinschläge mittels elastischer und/oder plastischer Deformation auffangen. Bei einer Böschungsstabilisierung handelt es sich um eine punktgestützte Verhängung einer Lockergesteins- oder Felsböschung als Schutz vor Einzelblockausbrüchen. Dabei wird ein hochfestes Stahldrahtgeflecht mittels Krallplatten an Felsnägeln bzw. Felsankern gegen den Untergrund verspannt. Die Dimensionierung der Bauwerke erfolgte mittels spezieller Software unter Eingabe der relevanten örtlichen Parameter wie Böschungsneigung und Gesteinseigenschaften.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden, dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen.

Im Oberhang der Maßnahme erfolgt zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entwicklung von Offenland hin zu verbuschten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Immissionsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, 12.05.2026